TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

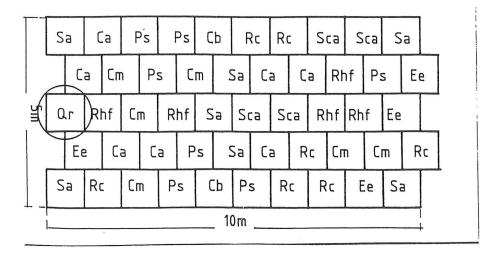
- 1. Im Gewerbegebiet (GE) sind Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO). Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind auch nicht ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO).
- 2. Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sind nur solche Betriebe zulässig, deren Emissionen nicht wesentlich stören (§ 8 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO). Vergnügungsstätten und Anlagen für sportliche Zwecke sind im GEe nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 und 5 BauNVO).
- 3. Im Gewerbegebiet (GE) und im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) darf Braunkohle weder zu Heizzwecken noch zur Energieversorgung benutzt werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 4. Tankstellen sind im gesamten Geltungsbereich des Behauungsplanes nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
- 5. Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sind ausschließlich im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 6. Bei der Ermittlung der Geschoßfläche ist die Fläche von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (die nicht Vollgeschosse sind) einschließlich der zugehörigen Treppenräume und Umfassungswände mitzurechnen. (§ 20 Abs. 3 Bau.NVO)
- 7. Für die äußere Eingrünung (10 m Pflanzstreifen) des Gewerbegebietes ist eine Bepflanzung nach Pflanzschema I vorzunehmen. (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB)
- 8. Für die innere Begrünung (5 m Pflanzstreifen) des Gewerbegebietes entlang der Haupter-schließungsstraße ist eine Bepflanzung nach Pflanzschema II vorzunehmen. (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB)
 Für Grundstückszufahrten sind Unterbrechungen in der Bepflanzung von max. 6,5 m, d.h. eine Zufahrt pro Baugrundstück, zulässig.
- 9. Für das gesamte Gewerbegebiet gilt, daß die Grundstücksgrenzen zwischen Baugrundstücken nach Pflanzschema II zu begrünen sind. Insgesamt sind 20 % der jeweiligen Baugrundstücksfläche zu begrünen bzw. als offene Vegetationsfläche zu erhalten. (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB)
- 10. াল Gewart egebiet eind Flachdächer zu begrünen (extensive Dachbogrünung) mit einer Mindestvegetationeeshicht ven Gem.-
 - Die Gebäudefassaden sind mit geeigneten Kletterpflanzen zu begrünen. Dezu werden in Abständen von höchstens 10 m Pflanzbeete von 1,5 x 1,5 m angelegt und bepflanzt. (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB)
- 11. Das anfallende, als relativ unbelastot celtende Dachflächenwasser ist zu verriese'n. (§ 9 Abs. 1, N.: 20 Bauc.E)
- 12. Stellplätze (PKW-Parkplätze für Angestellte und Besucher) und ihre Zufahrten dürfen nur in der erforderlichen Menge geschaffen werden und sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu erstellen. Nach jedem 5. Stellplatz ist ein Pflanzbeet in der Größe von 2 x 5 m anzulegen un 1 mit 1 Baum (Liste der potentiell natürlichen Pflanzenarten der Begrünung) zu bepflanzen. (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 und 25 BauGB)

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN – Örtliche Bauvorschrift (ÖBV)

(§ 83 Gesetz über die Bauordnung (BauO vom 20.7.90)

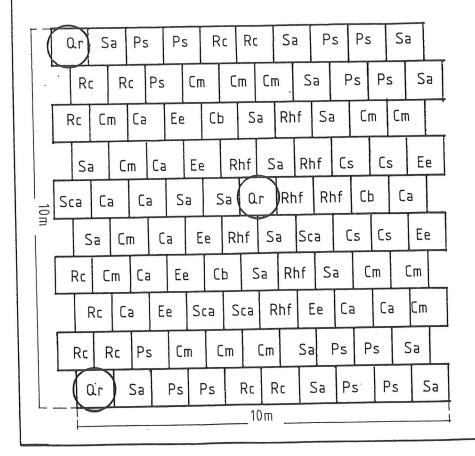
- 1. Im allg. Wohngebiet sind als Dächer auf den Gebäuden nur Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 45 und höchstens 55 Grad zulässig.
- 2. Im Gewerbegebiet sind als Dächer nur Flachdächer zulässig, die nach Pkt. 10 textliehe Feste stzung zu begrünen sind. Im Bereich des 'eingeschränkten Gewerbegebietes' GEe sind außer begrünten Flachdächer auch Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 10 und fröchstens 35 Grad zulässig.
- 3. Die zu den Verkehrsflächen gerichteten Fassadenabschnitte sind durch Pfeiler, Nieschen, Stützen oder ähnliche Elemente so zu gliedern, daß das Verhältnis von Breite und Höhe der Flächen zwischen den Gliederungselementen höchstens 5:3 ist.

Pflanzschema II (5m - Pflanzbreite)



7 St Ca Corylus avellana Haselnuss 2 St Cb Carpinus betulus Hainbuche 6 St Cm Crataegus monogyna Weissdorn 4 St Ee Euonymus europaeus Pfaffenhütchen 7 St Ps Prunus spinosa Schlehe 1 St Qr Quercus robur Eiche 7 St Rc Rosa canina Hundsrose 5 St Rhf Rhamnus frangula Faulbaum 7 St Sa Sorbus aucuparia Eberesche 4 St Sca Salix caprea Salweide

Pflanzschema I (10m - Pflanzbreite)



Ca	Corylus avellana	Haselnuss
СЬ	Carpinus betulus	Hainbuche
Cm	Crataegus monogna	Weissdorn
Cs	Cornus sanguinea	Hartriegel
Ee	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ps	Prunus spinosa	Schlehe
Qr	Quercus robur	Stieleiche
Rc	Rosa canina	Hundsrose
Rhf	Rhamnus frangula	Faulbaum
Sca	Salix caprea	Salweide
Sa	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Cb Cm Cs Ee Ps Qr Rc Rhf Sca	Cb Carpinus betulus Cm Crataegus monogna Cs Cornus sanguinea Ee Euonymus europaeus Ps Prunus spinosa Or Quercus robur Rc Rosa canina Rhf Rhamnus frangula Sca Salix caprea

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Gemäß Planzeichenverordnung 1981 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1990.

	· v v. ·
(GE)	Gewerbegebiet (§ 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Pkt. 1 bis 4 textliche Festsefzung)
GEe	eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO und Pkt. 2 bis 4 textliche Festsetzung)
(W3/)	Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO und Pkt. 4 textliche Festsetzung)
	Baugrenze
	nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO und Pkt. 5 textliche Festsetzung
0,8	GRZ Grundflächenzahl (§ 19 BauNyo)
1,6	GFZ Geschofflächenzahl (§ 20 BauNVO und Pkt. 6 textliche Festsetzung)
Ц .	Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO) H=7,0 max. Höhe der Gebäude über Straßenniveau
0	offene Bauweise
	Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
	V: Verkehrsbegleitgrün
	Straßenbegrenzungslinie
	Fläche für Versorgungsanlagen
	Abwasserpumpstation
	Trafostation
	öffentliche Grünfläche (§ 9'Abs.1 Nr.15 BauGB)
Nutzung :	Regenwasserteich
	Grünstreifen mit Wegefunktion
	Sukzessionsfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Pkt. 7, 8textliche Festsetzungen) 00000000 Naturschutzgebiet (Nachrichtliche Obernahme (§ 9 Abs.6 BauGB) mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten zu belastende Fläche Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs mmmmm Fläche für die Regelung des Wasserabflusses FD Flachdächer Satteldach SD

35 - 45 Grad Dachneigung